

BVGer D-5663/2009 vom 8. Oktober 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5663_2009

FR: TAF D-5663/2009 du 8 octobre 2009

IT: TAF D-5663/2009 del 8 ottobre 2009

Regeste

Asylverfahren (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM. Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1 S. 242).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121 - 128 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005, S. 269).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121 - 123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 2.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

E. 2.2

Der Gesuchsteller beruft sich in der Begründung seiner Gesuchseingabe sinngemäss auf den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG und zeigt im Übrigen die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens auf, womit dieses hinreichend begründet ist.

E. 2.3

Der Gesuchsteller formuliert ausserdem - wie erforderlich (Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 letzter Satz VwVG) - Begehren für den Fall des Durchdringens mit dem Revisionsgesuch und der Neuurteilung der Beschwerde vom 18. März 2008 durch das Bundesverwaltungsgericht. Das Revisionsgesuch erfüllt auch die übrigen formellen Anforderungen an dieses Rechtsmittel (Art. 52 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG) und wurde innert der gesetzlichen Eingabefrist (Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG) anhängig gemacht. Der Gesuchsteller hat ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des abweisenden Beschwerdeurteils vom 11. August 2008 und ist zur Einreichung eines darauf bezogenen Revisionsgesuches legitimiert (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG in analogiam). Auf das Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

E. 3.1

Nach Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann die Revision in Zivilsachen und öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Dass es einer aus "anderen Gründen" (Art. 123 BGG) um Revision ersuchenden Partei nicht möglich war, Tatsachen und Beweise bereits im früheren Verfahren beizubringen, ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Der Revisionsgrund der unechten Noven dient nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wieder gutzumachen (vgl. Elisabeth Escher, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, Basel 2008, N. 8 zu Art. 123 BGG, S. 1187). Dementsprechend stellt sich vorliegend die Frage, ob eine Einreichung der mit dem Revisionsgesuch vorgelegten Dokumente im ordentlichen Beschwerdeverfahren für den Gesuchsteller selbst dann, wenn er es nicht an der gebotenen Umsicht hätte fehlen lassen, ausserhalb des Möglichen und Zumutbaren war. Das Revisionsgesuch vom 9. September 2009 gibt diesbezüglich indessen keinen Aufschluss, zumal darin mit keinem Wort dargetan wird, weshalb es dem Gesuchsteller weder möglich noch zumutbar gewesen sein soll, den Bericht des Kantonsspitals V._____ vom 29. Juni 2009 (Beilage 2), die DVD mit Filmaufnahmen des Jugendkongresses vom 29. März 2009 in R._____ und des Theaterstücks "Ich bin ein Mensch" vom 30. März 2009 (Beilage 4) bereits im Beschwerdeverfahren beizubringen beziehungsweise zumindestens entsprechende Beschaffungsbemühungen darzulegen. Dementsprechend sind die vorerwähnten Beweismittel revisionsrechtlich als verspätet zu qualifizieren. Gleiches gilt bezüglich der undatierten Bestätigung des MED Kulturzentrums R._____ (Beilage 7), zumal sich aus diesem Dokument nicht ergibt, seit wann der Gesuchsteller Mitglied dieses Vereins ist. Auch in diesem Zusammenhang lässt sich der Revisionseingabe keine stichhaltige Begründung für das Nichteinreichen im ordentlichen Beschwerdeverfahren entnehmen, obwohl dies revisionsrechtlich erforderlich gewesen wäre, falls er vor dem Abschluss des ordentlichen Beschwerdeverfahrens Mitglied geworden wäre. Schliesslich hätte die gemäss Revisionseingabe schon jahrelang persistierende Hautkrankheit des Gesuchstellers (Psoriasis) gegebenenfalls bereits im Beschwerdeverfahren geltend gemacht und nachgewiesen werden müssen, weshalb der undatierte Internetbericht des Psoriasis-Forums Berlin (Beilage 9) unbesehen seines tatsächlichen Entstehungszeitpunkts revisionsrechtlich unerheblich ist.

E. 3.2

Die Berichte von Dr. med. W. _____, Rapperswil, vom 3. September 2009 (Beilage 3), die DVD mit Filmaufnahmen der Sitzung des Jugendkulturvereins R. _____ mit dem Kulturverein X. _____ vom 5. September 2009 (Beilage 5), der Bericht aus der Zeitung Yeni Özgür Politika vom 7. September 2009 (Beilage 6), die Mitgliedschaftsbestätigung des Fekar, Kurdisches Kulturzentrum Z. _____, vom 31. August 2009 (Beilage 8) sowie der ärztliche Bericht vom 17. September 2009 des Ambulatoriums für Folter- und Kriegsoffer des Universitätsspitals Y. _____ entstanden allesamt nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens, weshalb diese Beweismittel und die damit zusammenhängenden Vorbringen gestützt auf Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG als revisionsrechtlich irrelevant zu bezeichnen sind, kommen doch nach geltendem Recht die Regeln des BGG und nicht diejenigen des VwVG zur Anwendung (vgl. oben E. 1.2). Wie aus den Akten hervorgeht, ist bereits ein Wiedererwägungsverfahren beim BFM anhängig gemacht worden, welches zur entsprechenden Prüfung zuständig ist. Dementsprechend kann der Gesuchsteller aus den von ihm eingereichten Dokumenten nichts zu seinen Gunsten ableiten.

E. 3.3

Wie sich ferner aus Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG ergibt, sind auch Tatsachen, die erst nach dem Entscheid entstanden sind, der Revision nicht zugänglich, weshalb die Ausführungen zur gesundheitlichen Entwicklung des Gesuchstellers nach dem 11. August 2009 unerheblich sind (vgl. Elisabeth Escher, a.a.O., Rz. 5 zu Art. 123 BGG, S. 1186).

E. 3.4

Wie dem Urteil vom 11. August 2009 des Bundesverwaltungsgerichts zu entnehmen ist, wurde der Wegweisungsvollzug in den Heimatstaat als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die diesbezüglichen Vorbringen in der Revisionseingabe erscheinen lediglich als appellatorische Kritik und sind somit revisionsrechtlich ebenfalls unbeachtlich. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass dem Wegweisungsvollzug in den Heimatstaat in casu keine revisionsrechtlichen Wegweisungshindernisse entgegenstehen.

E. 4

Als Fazit lässt sich somit festhalten, dass es dem Gesuchsteller nicht gelungen ist, im vorliegenden Revisionsverfahren erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG beizubringen. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. August 2009 ist demzufolge abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'200.-- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 28. September 2009 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.